

## Betriebsbeschreibung gemäß Verordnung (EG) 889/2008 (EG-Öko-DVO)<sup>1</sup>

### Teil I Erklärung

Kontrollpflichtiges/r Unternehmen/r, nachstehend „Unternehmer“ genannt:

hier vollständigen Namen und Anschrift einsetzen

Hiermit erklärt der Unternehmer, dass

Teil II: Vollständige Beschreibung der Einheit/en und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit/en

und

Teil III: Festlegung aller konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Produktionsvorschriften, der Vorkehrungen zur Risikominimierung und Reinigungsmaßnahmen

dieser Betriebsbeschreibung vollständig und wahrheitsgemäß erstellt und ausgefüllt wurden. Alle geforderten und notwendigen Unterlagen wurden der Betriebsbeschreibung beigelegt. Änderungen der Kontrollvorkehrungen werden der Kontrollstelle fristgerecht mitgeteilt.

- Teil II und Teil III liegen dieser Erklärung bei
- werden nachgereicht bis .....
- werden spätestens mit der nächsten Inspektion eingereicht
- Das Unternehmen umfasst mehr als eine Betriebsstätte/eine Einheit
  - Je Betriebsstätte/Einheit wird eine eigene Betriebsbeschreibung erstellt
- Die Betriebsbeschreibung und die Maßnahmen zur Einhaltung der ökologischen Produktionsvorschriften sind Teil des Qualitätssicherungssystems des Unternehmers

Mit der Meldung an die zuständige Behörde hat sich der Unternehmer verpflichtet,

- bei Betriebskontrollen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu geben.
- Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten beziehungsweise zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.
- Unternehmer die Einführer sind, verpflichten sich hiermit, ihre Geschäfte gemäß den Vorschriften von Titel IV Kapitel 5 der EG-Öko-DVO abzuwickeln und jede zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle zu unterstellen.

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlage: Kontrollvorschriften gemäß Titel IV der Verordnung (EG) 889/2008 (EG-Öko-DVO), Titel V der Verordnung (EG) 834/2007 (EG-Öko-BasisVO) und Verordnung (EG) 1235/2008 (EG-Öko-DVO-Import)

Ferner verpflichtet sich der Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 2, Artikel 64 der EG-Öko-DVO und Artikel 15 der Verordnung (EG) 1235/2008 (EG-Öko-DVO-Import)

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren (Artikel 30 VO (EG) Nr. 834/2007; Artikel 91 (1) DVO (EG) 889/2008; Artikel 15 (2) DVO (EG) 1235/2008),
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.
- d) dass er im Fall, dass er und/oder sein Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen akzeptiert.
- e) dass er im Fall, dass er und/oder sein Subunternehmer seine Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung seiner Kontrollakte an die nachfolgende Kontrollstelle akzeptiert.
- f) dass er, wenn er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die zuständige Behörde und die Kontrollstelle unverzüglich darüber informiert.
- g) zu akzeptieren, dass wenn er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht, seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird.
- h) die Kontrollstelle unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status seines Erzeugnisses oder von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogenen Erzeugnissen beeinträchtigen.
- i) Die Betriebsbeschreibung/Maßnahmen auf aktuellem Stand zu halten und
- j) der Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Betriebsbeschreibung oder Änderung der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 64 der EG-Öko-DVO mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Name bitte lesbar wiederholen

\_\_\_\_\_  
Funktion, Qualifikation

**Die Unterzeichnung des Teils I der Betriebsbeschreibung ist verpflichtend!  
Ohne Unterschrift sind die Anforderungen gemäß EG-Öko-DVO nicht erfüllt.**

---

---

**Prüfvermerk der Kontrollstelle:**

Erklärung geprüft durch: \_\_\_\_\_

Datum des Berichts: \_\_\_\_\_